

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 11/2008
18. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

• Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	18
• Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Wuppertal und Hilfe leistender Feuerwehren	28
• Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal	33
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wuppertal (Brandschaugebührensatzung)	37
• Satzung vom 16.12.2008 über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal	45
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	54
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Märkische Str. 36-54 in Wuppertal-Barmen	56
• Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	58
• Bebauungsplan Nr. 1133 – Linde / Im Stockberg -	73

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
 - § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
 - § 2 Abwassergebühren
 - § 3 Gebührenmaßstäbe
 - § 4 Schmutzwassergebühren
 - § 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr
 - § 6 Niederschlagswassergebühr
 - § 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr
 - § 8 Gebühr für Grundstückskläranlagen
 - § 9 Gebührensätze
 - § 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
 - § 11 Gebührenpflichtige
 - § 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr
 - § 13 Verwaltungshelfer
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen
 - § 14 Anschlussbeitrag
 - § 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
 - § 16 Beitragsmaßstab
 - § 17 Beitragssatz
 - § 18 Beitragspflicht
 - § 19 Freistellung von der Beitragspflicht
 - § 20 Fälligkeit der Beitragsschuld
4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen
 - § 22 Entstehung des Ersatzanspruchs
 - § 23 Ersatzpflichtige
 - § 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
 - § 26 Inkrafttreten

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zum Ausgleich der nicht anderweitig gedeckten Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf den Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach §§ 64 Abs. 1 Satz 1 und 65 Abs. 2 LWG zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 1 LWG abgewälzt (§§ 22 bis 23).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter (m³).
- (3) Die Frischwassermenge ist
 - 1. bei Bezug aus der öffentlichen Wasserversorgung die der Erhebung des Wassergeldes laut Wassermesser zugrundeliegende Verbrauchsmenge;
 - 2. bei Bezug aus privaten Versorgungsanlagen die entnommene Wassermenge.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung/Entsorgung von Schmutzwasser wird nach der Frischwassermenge berechnet, die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitraum bezogen oder entnommen worden ist (Bemessungszeitraum). Falls der Frischwasserbezug abweichend vom Kalenderjahr ermittelt wird, ist als Bemessungszeitraum die zuletzt für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten festgestellte Frischwassermenge maßgeblich.

(5) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Betreiber/die Betreiberin dies der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen.

(6) Solange die Bestimmung des Abs. 4 nicht angewandt bzw. die Schmutzwassermenge nicht gemäß Abs. 5 ermittelt werden kann, wird die bezogene Frischwassermenge geschätzt.

(7) Die Stadt kann von dem Eigentümer oder der Eigentümerin jedes angeschlossenen Grundstücks den Nachweis verlangen, welche Wassermenge auf dem Grundstück bezogen worden ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Frischwassermenge von der Stadt zu schätzen.

(8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m³ handelt. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 25 wird verwiesen.

Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zum 31. Juli für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokollierte Zählerstand beizufügen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

(9) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er/sie eine verminderte Benutzungsgebühr.

(10) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.

§ 5

Ermäßigung der Schmutzwassergebühr

Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von

Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter (m²) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.

(2) Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner oder die Eigentümerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.

(3) Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

§ 7

Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr

(1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 50% der relevanten Fläche berücksichtigt.

(2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernde Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 50% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

§ 8

Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen

(1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlamm-

menge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlamm-sammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.

(2) Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlamm-menge.

(3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlamm-menge.

§ 9 Gebührensätze

(1) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,75 Euro/m³ Schmutzwasser.

(2) Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,40 Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,69 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

(4) Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 4,13 Euro/m³ Schmutzwasser.

(5) Der Jahresgebührensatz für die Schlamm-entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 76,06 Euro/m³ Schlamm-menge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 76,06 Euro/m³ Schlamm-menge.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer gebührenpflichtig.

(2) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum oder bezüglich der Straßenbaulast, so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch. Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung die gesamte Schmutzwassermenge (§ 4) und die gesamte bebaute und/oder versiegelte Fläche (§ 3 Abs.3) des

Grundstücks zugrunde gelegt. Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden bei Jahresgebühren für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(2) Nach dem Kalenderjahr veranlagte Gebühren werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

§ 13 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 14 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 15 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 16 Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 17 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;

§ 18 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 19 Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 20 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Anschlussleitungen

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder die Eigentümerin dieses Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für den Kostenersatzpflichtigen oder die Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.12.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister